Dr. Susanne Kirchhof – Vertrauensperson –

Dr. Patrick Breyer – Vertrauensperson –

Eike Ziehe – Vertrauensperson –

Schleswig-Holsteinisches Landesverfassungsgericht

Brockdorff-Rantzau-Straße 13

24837 Schleswig

Fax: 04621 86-1499

11. Juni 2018

**Antrag**

der Volksinitiative für die Durchsetzung des Bürgerwillens bei der Regionalplanung Wind, vertreten durch die Vertrauenspersonen Dr. Susanne Kirchhof, Dr. Patrick Breyer und Eike Ziehe,

gegen

den Schleswig-Holsteinischen Landtag, vertreten durch dessen Präsidenten, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

Wir beantragen,

die Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Landtags, die Volksinitiative für die Durchsetzung des Bürgerwillens bei der Regionalplanung Wind entspreche nicht den Anforderungen des Artikels 48 Absatz 1 und 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, aufzuheben und festzustellen, dass die Volksinitiative den Anforderungen des Artikels 48 Absatz 1 und 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein entspricht.

I. Zum Sachverhalt

Vertreterinnen und Vertreter der Volksinitiative „Für die Durchsetzung des Bürgerwillens bei der Regionalplanung Wind“ haben dem Landtagspräsidenten am 04.12.2017 Unterschriftenlisten für die o.a. Volksinitiative übergeben, wobei die Zahl der abgegebenen Unterschriften im Bereich 22.000-23.000 geschätzt wird. Gegenstand der Volksinitiative ist der Gesetzentwurf laut LT-Umdruck 19/772 (beigefügt).

Das Innenministerium teilte dem Landtag am 12. April 2018 mit, nur 19.678 Unterschriften seien von den zuständigen Meldebehörden als zulässig bescheinigt worden (LT-Umdruck 19/835).

Am 25. April 2018 erklärte der Landtag die Volksinitiative für unzulässig, da sie das hiernach erforderliche Quorum von 20.000 Unterschriften nicht erreicht habe. Sie sei zudem gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 Volksabstimmungsgesetz in Verbindung mit Artikel 48 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz Landesverfassung unzulässig, weil der ihr zugrunde liegende Gesetzentwurf dem Rechtsstaatsprinzip nach Artikel 20 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz widerspreche. Schließlich sei der Gesetzentwurf nicht mit der Eigentumsgarantie nach Artikel 14 Grundgesetz vereinbar. Die Begründung im Einzelnen ergibt sich aus der LT-Drs. 19/666 (beigefügt). Detaillierter begründet wird die Auffassung in einem Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtags (LT-Umdruck 19/782).

Die Entscheidung wurde seitens des Landtagspräsidenten der Vertrauensperson Dr. Susanne Kirchhof am 9. Mai 2018 zugestellt, den übrigen Vertrauenspersonen nicht.

Am heutigen Tag reichen die Vertrauenspersonen neben dem vorliegenden Antrag auch eine Klage beim Verwaltungsgericht ein mit dem Antrag, die Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Landtags, die Volksinitiative für die Durchsetzung des Bürgerwillens bei der Regionalplanung Wind entspreche nicht den den Antragsvoraussetzungen nach § 6 VAbstG, aufzuheben und festzustellen, dass die Volksinitiative diesen Voraussetzungen entspricht.

II. Zulässigkeit

Der Verfassungsrechtsweg ist eröffnet nach Art. 49 Abs. 1 LV und § 9 Abs. 1 VAbstG.

Wir drei Vertrauenspersonen sind gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 VAbstG gemeinsam berechtigt, namens der Unterzeichnenden verbindliche Erklärungen abzugeben.

Der Antrag wahrt die Monatsfrist des § 9 Abs. 1 VAbstG, wenn man diese ab Zustellung der Entscheidung an die Vertrauensperson Dr. Susanne Kirchhof berechnet. Allerdings ist die Monatsfrist nicht in Gang gesetzt worden, weil wir drei Vertrauenspersonen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 VAbstG nur gemeinsam zur Entgegennahme von Erklärungen berechtigt sind und eine Zustellung der Entscheidung an die beiden übrigen Vertrauenspersonen nicht erfolgt ist. Ausführungen zur Rechtsbehelfsbelehrung behalten wir uns im Übrigen vor, falls es darauf ankommen sollte.

III. Begründetheit

Die Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Landtags, die Volksinitiative für die Durchsetzung des Bürgerwillens bei der Regionalplanung Wind entspreche nicht den Anforderungen des Artikels 48 Absatz 1 und 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, ist rechtswidrig und verletzt die Unterzeichnenden in ihren Rechten aus der Landesverfassung. Dies wird im Folgenden anhand der Bewertung des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtags dargestellt, weil der Landtag dieser Bewertung gefolgt ist.

Der Wissenschaftliche Dienst hält die Volksinitiative „Für die Durchsetzung des Bürgerwillens bei der Regionalplanung Wind“ für unzulässig, weil sie „gegen das mit Verfassungsrang ausgestattete rechtsstaatliche Abwägungsgebot sowie gegen die Eigentumsfreiheit nach Art. 14 GG verstieße“ (Umdruck 19/782). Aus folgenden Gründen halten wir das für unzutreffend:

1. Vereinbarkeit mit der Verfassung

Dass eine Verbindlichkeit kommunaler Entscheidungen für die Windenergieplanung vorbehaltlich ausreichender Ersatzflächen mit Abwägungsgebot und Eigentumsfreiheit in Einklang steht, wird in der Begründung des Gesetzentwurfs Drucksache 18/3941 im Einzelnen erläutert. Der Wissenschaftliche Dienst geht auf diese Argumentation nicht ein.

Ziel des Gesetzentwurfs ist der Erhalt der Akzeptanz der Energiewende und insbesondere der Windenergienutzung, indem deren Ausbau im Einklang mit dem Willen der betroffenen Kommunen und ihrer Einwohner gestaltet wird. Einerseits sollen ausreichend geeignete Flächen zur Windenergienutzung bereit gestellt werden, andererseits aber Flächen mit mangelnder Akzeptanz vor Ort ausgenommen werden.

Gebiete wegen entgegen stehenden Gemeindewillens nicht für die Windenergienutzung vorzusehen, ist im Fall eines Überangebotes an geeigneten Flächen gerechtfertigt. Übergeordnetes Ziel der schleswig-holsteinischen Landesplanung war es zuletzt, der Windkraft mithilfe von Regionalplänen in substantieller Weise Raum zu schaffen – und zwar mit ca. 1,5 % der Landesfläche in weitaus stärkerem Maße als es die Gerichte in anderen Bundesländern als ausreichend anerkannt haben. Dieses Ziel ist im letzten Planungsverfahren auch unter Ausklammerung ablehnender Kommunen erreicht worden. Wenn es der Rechtsrahmen ermöglicht, einen sehr viel geringeren Teil der Landesfläche als 1,5% für die Windenergienutzung vorzusehen oder nach § 249 Abs. 3 S. 3 BauGB weitreichende Abstandsflächen festzulegen, so ist es erst Recht ein zulässiges Planungskonzept, der Windenergienutzung insgesamt deutlich mehr Raum zu geben, dabei jedoch dem entgegen stehenden Willen einzelner Kommunen Rechnung zu tragen.

Eine Konzentration der Planung auf Gemeinden, die der Windenergienutzung offen gegenüber stehen, stellt sicher, dass Windkraftanlagen auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung möglichst weitgehend Raum verschafft wird. In Gemeindebeschlüssen drückt sich die bürgerschaftlich getragene Selbstbestimmung zur Regelung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft nach Art. 28 Abs. 2 GG aus. Spricht sich eine Gemeinde in einem demokratischen oder direktdemokratischen Willensbildungsprozess mehrheitlich gegen die Errichtung von Windkraftanlagen aus, so erfolgt diese Entscheidung nicht etwa willkürlich, sondern ist stets sachlich nachvollziehbar. Gegen Windkraftanlagen angeführt werden etwa Gesichtspunkte des Landschaftsbildes und der optischen Wirkung, des Natur- und des Immissionsschutzes (vgl. BVerwGE 117, 287).

Das übergeordnete Ziel, der Energiewende zum Erfolg zu verhelfen und damit die nachhaltige Energieversorgung des Landes zu sichern, rechtfertigt und erfordert es, auch fachlich gut geeignete Flächen zur Windenergienutzung zu verwerfen, wo eine solche Nutzung vor Ort abgelehnt wird. Die damit verbundene Beschränkung von Eigentumsrechten (Art. 14 GG) und die damit verbundene Ungleichbehandlung (Art. 3 GG) der Eigentümer von Grundstücken in Gemeinden mit und ohne Zustimmung zur Windenergie sind sachlich gerechtfertigt. Würde die Windenergienutzung ohne Rücksichtnahme auf den regional unterschiedlichen Bürgerwillen entwickelt, drohte der Widerstand gegen die Energiewende insgesamt so groß zu werden, dass sie beeinträchtigt oder gar zum Stillstand gebracht werden könnte – beispielsweise durch weite Abstandsregelungen, durch verminderte Ausbauziele, durch Änderungen der Förderung erneuerbarer Energien (EEG) oder durch Einschränkungen der bauplanerischen Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich (§ 35 BauGB). Der für das Gelingen der Energiewende nötigen Akzeptanz in der Bevölkerung ist deshalb der Vorrang einzuräumen, solange genügend andere geeignete Flächen zur Windenergienutzung vorhanden sind. Gerade bei der Raumordnungsplanung kann die Akzeptanz der Windenergienutzung vor Ort sinnvoll berücksichtigt werden, weil auf dieser Ebene sicher gestellt werden kann, dass an den Zielen der Planung gemessen ausreichend andere Flächen für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden. Es gibt keine Verpflichtung, der Windenergienutzung im Sinne einer speziellen Förderungspflicht bestmöglich Rechnung zu tragen. Den gesamten Außenbereich einzelner Gemeinden zur Ausschlussfläche zu erklären, ist auch kein Indiz für eine unzulässige Verhinderungsplanung. Umgekehrt dient die damit erreichte Sicherung der Akzeptanz der Windenergieentwicklung letztlich besser als eine Auswahl von Flächen ohne Rücksicht auf den Bürgerwillen.

Das Oberverwaltungsgericht Schleswig hat für die bisherige Rechtslage entschieden, dass der Plangeber nach dem Abwägungsgebot des Raumordnungsgesetzes des Bundes Flächen wegen eines ablehnenden Gemeindewillens nicht ohne weiteres ausschließen dürfe, sondern kommunale Belange lediglich in die Abwägung nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einfließen lassen dürfe (Az. 1 KN 6/13, 1 KN 7/13). Die Abwägung soll künftig durch Landesgesetz dahin gesteuert werden, dass die mangelnde kommunale Akzeptanz zur Nichtausweisung führt, solange genügend andere Flächen zur Windenergienutzung zur Verfügung stehen. In dieser Abwägungsdirektive liegt eine Abweichung von § 7 Abs. 2 S. 1 ROG. Zu dieser Abweichung vom Raumordnungsgesetz des Bundes ist das Land nach Art. 72 Abs. 3 Nr. 4 GG berechtigt.

Die Abweichung führt nicht dazu, dass auf ihrer Grundlage aufgestellte Pläne bundesrechtlich unbeachtlich wären. Wenn das Grundgesetz den Ländern das Recht einräumt, die Raumordnung eigenständig zu regeln, so verpflichtet es den Bund damit zugleich, das Ergebnis anzuerkennen. Das Bundesverwaltungsgericht hat dementsprechend bereits ausgesprochen, dass der Landesgesetzgeber mit Wirkung für § 35 BauGB eigenständige Gebietstypen mit Zielcharakter einführen oder zulassen dürfe (BVerwGE 118, 33).

Nach dem Gesetzentwurf der Volksinitiative ausgewiesene Vorrangflächen als Ziele der Raumordnung stehen der Genehmigung raumbedeutsamer Windkraftanlagen an anderer Stelle in der Regel entgegen (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist diese Vorschrift anzuwenden, wenn den Zielen der Raumordnung ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegt, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substanzieller Weise Raum schafft. Auch unter Ausklammerung nicht akzeptierter Gebiete für die Windenergienutzung kann diesen Anforderungen genügt werden. Die Ausklammerung nicht akzeptierter Gebiete mit der vorstehenden Begründung stellt eine tragfähige Abwägungsentscheidung dar (vgl. auch Geßner/Thiele, Rechtssichere Verankerung des gemeindlichen Willens bei der Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen, http://www.westmecklenburg-schwerin.de/media//regionaler-planungsverband-westmecklenburg/absaetze/gutachten-stand-18.09.2014-clean.pdf, S. 50), die auf gesetzgeberischer Ebene getroffen werden soll, um die Akzeptanz der Energiewende zu erhalten und damit eine umweltverträgliche Energieversorgung sicherzustellen.

Daneben entfaltet das Gesetz eine mittelbare Wirkung, weil die nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ebenfalls verbindlichen Flächennutzungspläne aus den Raumordnungsplänen zu entwickeln sind.

Die Vereinbarkeit des Gesetzes mit den Art. 14, Art. 20 GG ergibt sich bereits daraus, dass die Privilegierung von Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB neueren Datums ist und auf die Nutzung von Flächen im Außenbereich für Windkraftanlagen zuvor – im Einklang mit dem Grundgesetz – keinerlei Anspruch bestand. Kein Eigentümer hat einen Anspruch darauf, sein Eigentum gerade der gewinnbringendsten Nutzung zuzuführen. Besonderen Härtefällen wird dadurch Rechnung getragen, dass die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nur im Regelfall zur Anwendung kommt.

Wie bei den vom Plangeber festgelegten weichen Tabukriterien steht das vorrangige Auswahlkriterium der kommunalen Akzeptanz unter dem Vorbehalt, dass im Ergebnis der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft werden kann. Sollten auch nach erneuter Betrachtung und Bewertung der weichen Tabukriterien nicht ausreichend kommunal akzeptierte Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen, sind in raumplanerischer Abwägung diejenigen Flächen zu ermitteln, in denen der kommunale Wille zurücktreten muss.

Die Expertenmeinungen zur Verfassungsmäßigkeit eines kommunalen Mitbestimmungsrechts an der Windenergieplanung des Landes sind entgegen der Darstellung des Wissenschaftlichen Dienstes geteilt gewesen. RA Dr. Thiele hat es als zulässig angesehen, Windenergie befürwortende Gemeinden bei der Flächenauswahl vorzuziehen (Umdruck 18/6337) - ein ähnlicher Ansatz wie ihn die Volksinitiative verfolgt. Dr. El Bureiasi hat es für denkbar gehalten, die Ausklammerung ablehnender Gemeinden jedenfalls als Grundsatz der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG vorzusehen (Umdruck 18/6356). Und Prof. Pautsch stufte den damaligen Gesetzentwurf in einem Rechtsgutachten als "verfassungsrechtlich zulässig" ein (https://www.piratenfraktion-sh.de/wp-content/uploads/2016/02/gutachten\_piratenfraktion\_landtag\_sh\_stand-29.02.2016.pdf).

Die Auffassung des Wissenschaftlichen Dienstes führt zu Wertungswidersprüchen, die das Gutachten weder erkennt noch aufzulösen versucht:

So können sich Gemeinden mithilfe von Bau- und Flächennutzungsplänen schon heute verbindlich gegen Windparks entscheiden, soweit der Windenergienutzung substanzieller Raum verbleibt (z.B. durch Ausweisung einer kleinen Vorrangfläche). Ein entsprechender Aufstellungsbeschluss kann auch durch Bürgerentscheid gefasst werden (§ 16g GO). Warum der Gesetzgeber einer kommunalen Grundsatzentscheidung gegen Windenergie dagegen auf Landesebene keine Rechnung tragen dürfen soll, ist unerfindlich.

Dass der Gesetzgeber abstrakt-generelle Nutzungsverbote selbst als „Tabukriterien“ verbindlich festschreiben darf, ist anerkannt (z.B. Naturschutzgebiete). Der Schutz der öffentlichen Akzeptanz der Windenergienutzung und das Interesse an einer nachhaltigen Energieversorgung sind ebenso ein verfassungsrechtlich tragfähiger Rechtfertigungsgrund für ein Nutzungsverbot wie die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung.

Der Gesetzgeber darf sogar eine 10H-Regelung einführen (Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Urteil v. 09.05.2016, Az.: 14-VII-14, 3-VIII-15, 4-VIII-15), welche eine Windenergienutzung in Schleswig-Holstein weitgehend unmöglich machen würde. Warum dem Gesetzgeber nur eine "Alles-oder-Nichts"-Entscheidung über die Windenergienutzung zustehen soll, nicht aber eine nach dem Gemeinde- und Bürgerwillen differenzierende Regelung, versucht der Wissenschaftliche Dienst nicht einmal zu erklären.

In Bayern gilt aufgrund einer 10H-Regelung praktisch ein Windenergieentwicklungsverbot. Jedoch können die Kommunen in eigenen Plänen von der 10H-Regelung abweichen. Letztlich gilt in Bayern also unangefochten, was auch Ziel unserer Volksinitiative ist, nämlich dass die Gemeinden verbindlich über die Planung von Windparks auf ihrem Gebiet entscheiden können. Der Gesetzentwurf der Volksinitiative ist noch windenergiefreundlicher, weil er nur ein „Opt-Out-Prinzip“ (Ablehnungsrecht der Kommune) statt eines Zustimmungserfordernisses vorsieht. Warum das Grundgesetz das bayerische Modell zulassen, dem Ansatz des Gesetzentwurfes der Volksinitiative aber entgegen stehen sollte, wird vom Wissenschaftlichen Dienst nicht begründet.

Dass die Raumordnungsplanung Gegenstand einer demokratischen Ja/Nein-Entscheidung sein kann, belegt § 5 Abs. 9 LPlaG. Die dort vorgesehene demokratische Planzustimmung (oder -ablehnung) kann auch Gegenstand eines Volksentscheids sein. Warum auf Landesebene demnach eine demokratische Abstimmung über die Raumordnungsplanung zulässig, eine Verbindlichkeit demokratisch gefasster kommunaler Beschlüsse und Bürgerentscheide aber verfassungswidrig sein soll, bleibt unerfindlich.

Letztlich kann die Position des Wissenschaftlichen Dienstes nur so verstanden werden, dass die Gemeinden und ihre Bürger „zu dumm“ dafür seien, über das Für und Wider von Windenergieanlagen auf ihrem Gebiet zu entscheiden. Diese Auffassung ist angesichts des Demokratieprinzips des Grundgesetzes (Art. 20 GG) völlig inakzeptabel und auch mit dem Grundgedanken der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 GG) unvereinbar.

2. Prüfungsmaßstab

Davon abgesehen stellt sich die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzentwurfs im Rahmen der hier vorzunehmenden Zulässigkeitsprüfung von vornherein nicht.

In Ländern, in denen eine vollständige Präventivkontrolle von Volksbegehren am Maßstab der gesamten Verfassung gesetzlich vorgesehen ist, hat eine solche umfassende Kontrolle zwar stattzufinden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.3.1982 – 2 BvH 1/82, Abs. 127).

Die Schleswig-Holsteinische Landesverfassung macht die Zulässigkeit einer Volksinitiative aber nur davon abhängig, dass sie „den Grundsätzen des demokratischen und sozialen Rechtsstaates nicht widersprechen“ darf (Art. 48 Abs. 1 S. 1 LV). Damit nimmt die Landesverfassung Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG fast wortgleich auf. Der Maßstab der Zulässigkeitsprüfung wird dadurch abschließend festgelegt.

Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG ist eng auszulegen (BVerfGE 90, 60 (85)) und macht nur wenige Vorgaben (BVerfG, 31.03.2016 - 2 BvR 1576/13, Abs. 41). Das Homogenitätserfordernis bezieht sich auf die in Art. 20 Absatz 3 GG für die Bundesrepublik festgelegten Strukturprinzipien und beschränkt sich wiederum auf deren Grundsätze (BVerfGE 90, 60 (84 f.); Maunz/Dürig/Mehde GG Art. 28 Abs. 1 Rn. 47). In der Rechtswissenschaft werden eine Reihe von abweichungsfesten Grundsätzen genannt, nicht jedoch das von den Verwaltungsgerichten entwickelte planungsrechtliche Abwägungsgebot (etwa bei BeckOK Grundgesetz/Hellermann GG Art. 28 Rn. 7.1). Das Bundesverfassungsgericht mahnt „bei der Ableitung konkreter Bindungen des Gesetzgebers“ aus dem Rechtsstaatsprinzip zur „Behutsamkeit“ (BVerfGE 90, 60 (86)).

Ein Verstoß gegen „Grundsätze des demokratischen und sozialen Rechtsstaates“ liegt erst vor, wenn der Gegenstand einer Volksinitiative in eklatanter Weise tragende Prinzipien und Wertentscheidungen der Verfassung verletzt (vgl. Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Urteil vom 06. Oktober 2009 – 63/08 –, Rn. 65; ähnlich BayVerfGH, Urteil vom 3.2.2009 – Vf. 111-IX/08: nur offensichtliche Verstöße).

Der wissenschaftliche Dienst macht selbst nicht geltend, dass die Volksinitiative „Für die Durchsetzung des Bürgerwillens bei der Regionalplanung Wind“ in eklatanter Weise tragende Prinzipien und Wertentscheidungen der Verfassung verletzte. Inwieweit direktdemokratischen Entscheidungen in Planungsprozessen Verbindlichkeit eingeräumt werden darf, ist unter Juristen umstritten und im vorliegenden Zusammenhang bisher von Verfassungsgerichten nicht entschieden worden. Dass verbindliche kommunale Bürgerentscheide jedenfalls über das „Ob“ einer bestimmten Planung zulässig sind, ist bereits anerkannt (vgl. § 16a GO). Und dass repräsentativdemokratisch über Pläne entscheiden werden darf, ist unstreitig.

Einzelne Grundrechte wie Art. 14 GG zählen nicht zu den „Grundsätzen des demokratischen und sozialen Rechtsstaates“ (vgl. Maunz/Dürig/Mehde GG Art. 28 Abs. 1, Rn. 82), auf deren Wahrung hin der Landtag Volksinitiativen zu prüfen hat. Auch die Einzelheiten des von den Verwaltungsgerichten entwickelten planungsrechtlichen Abwägungsgebots sind von diesem Prüfungsmaßstab nicht erfasst.

Volksinitiativen sind in Schleswig-Holstein somit keiner vorgängigen umfassenden Prüfung auf die Verfassungsmäßigkeit des erstrebten Gesetzes unterworfen, sondern sind - wie Parlamentsgesetze auch - nachträglich von den Verfassungsgerichten in den dafür vorgesehenen Verfahren zu überprüfen (vgl. Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Urteil vom 06. Oktober 2009 – 63/08 –). Vor diesem Hintergrund entspricht unsere Volksinitiative den Anforderungen des Artikels 48 Absatz 1 und 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.

Dr. Susanne Kirchhof Dr. Patrick Breyer Eike Ziehe

Anlagen:

Gesetzentwurf der Volksinitiative (LT-Umdruck 19/772)

Entscheidung des Landtags (LT-Drs. 19/666)